

Versetzungsregelungen in der Oberschule (Stand: 06/2018)

(Bezug: Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen, aktuelle Fassung)

In der Oberschule finden am Ende der Schuljahrgänge 6 – 9 Versetzungen statt.

1 x 5	kein Ausgleich erforderlich
2 x 5	Ausgleich möglich mit 2 x 3
3 x 5 (dabei aber nur 1 x MA, DE, EN)	Ausgleich möglich mit 3 x 3
1 x 6	Ausgleich möglich mit 1 x 2 oder 2 x 3
1 x 6 und 1 x 5 (dabei aber nur 1 x MA, DE, EN)	Ausgleich möglich mit 1 x 2 und 1 x 3 oder 3 x 3

- Alle Ausgleichsregelungen sind „Kann-Bestimmungen“. Ob die Klassenkonferenz von den Möglichkeiten des Ausgleichs Gebrauch macht, liegt in ihrem pflichtgemäßen Ermessen.
- Ausgleichsfächer können diejenigen sein, die laut Studentafel maximal eine Wochenstunde weniger haben als das auszugleichende Fach.
- Ausgleich für 5en in G-Kursen oder 5en in Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung können auch 4en in E-Kursen sein.

Bei Versetzungen ebenfalls zu beachten:

§10 (Überspringen eines Schuljahrgangs)

§11 (Freiwilliges Zurücktreten)

§ 7 (Versetzung infolge einer Nachprüfung)